

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Satzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig**

### **über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **1. Änderung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl des Ortsbrandmeisters erfolgen müsste, die Durchführung einer gemeinsamen Hauptversammlung nicht möglich (wie etwa wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2), so erfolgt die Ortsbrandmeisterwahl durch Briefwahl.“

b) Im Absatz 6 wird nach dem Satz 4 als neuer Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

2. § 15 wird wie folgt ergänzt:

a) Abs. 6:

„Ist die Wahl des Ortsbrandmeisters, eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters, eines Wehrführers oder stellvertretenden Wehrführers nicht in einer entsprechenden Versammlung (gemeinsame Hauptversammlung bzw. Jahreshauptversammlung) möglich und daher als Briefwahl durchzuführen, so organisiert der Bürgermeister die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 7. Der Bürgermeister kann sich zur Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl der Hilfe der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bedienen.“

b) Abs. 7:

„Ist eine Briefwahl nach Absatz 6 zu organisieren, so prüft der Bürgermeister im Vorfeld der Briefwahl, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 2 S. 2 ThürBKG, § 13 Abs. 3

und 4 ThürFwOrgVO, § 15 Abs. 2 S. 3 ThürBKG) erfüllt und damit wählbar ist bzw. als Bewerber in Frage kommt.

Der Bürgermeister stellt für die als Bewerber in Frage kommenden Personen die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

Die als Bewerber in Frage kommenden Personen werden schriftlich darüber informiert und aufgefordert, sich schriftlich zu erklären, ob eine Bereitschaft besteht, sich zur Wahl zu stellen.

Besteht die Bereitschaft sich zur Wahl zu stellen bei mindestens einer Person, ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen, dass eine Briefwahl durchgeführt wird für die dabei zu bezeichnende Wahl (z. B. „zur Wahl des Ortsbrandmeisters“) und der Angabe des Termins, bis wann der/die Stimmzettel in den verschlossenen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein im verschlossenen Briefwahlumschlag bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig angekommen sein muss.

Die jeweils passiv Wahlberechtigten (Wähler) werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 4 schriftlich über die Durchführung der Briefwahl informiert und es wird ihnen mitgeteilt, wer als Bewerber zur Verfügung steht.

Die Wähler erhalten mit der Benachrichtigung nach Satz 5 einen jeweils für jede Wahl amtlich hergestellten Stimmzettel, einen Wahlschein für jede Wahl zusammen mit einem amtlichen Stimmzettelumschlag, einen Briefwahlumschlag und einem Informationsblatt über die Briefwahl mit der Aufforderung, auf den Stimmzettel(n) durch ankreuzen zu kennzeichnen, wer die eine zu vergebende Stimme erhält.

In der Benachrichtigung nach Satz 5 wird der Wähler darüber informiert, dass jeder Stimmzettel allein und unbeobachtet von anderen auszufüllen ist und es wird der Termin angegeben, bis wann der/die Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein im verschlossenen Briefwahlumschlag bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig angekommen sein müssen. Weiterhin wird der Wähler in der Benachrichtigung nach Satz 5 darüber informiert, dass von ihm auf dem Wahlschein unterschriftlich zu versichern ist, dass der dem Wahlschein im verschlossenen Stimmzettelumschlag für jede Wahl beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde und der Wahlbrief zurückgewiesen wird, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. im Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein enthalten ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriftlichen Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von anderen ausgefüllt wurde, enthält
6. der Wähler die vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

sodass dann die Stimme als nicht abgegeben gilt.

Auch wird der Wähler in der Benachrichtigung nach Satz 5 informiert, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel

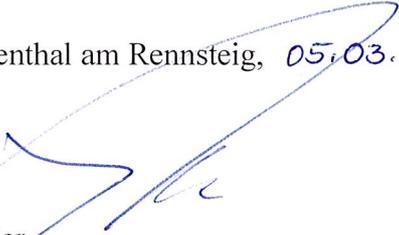
1. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
2. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Briefwahlergebnisermittlung erfolgt mit Dokumentation in einer Niederschrift in der Gemeindeverwaltung durch den Bürgermeister unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig soweit erforderlich unter Wahrung der nach der gegenwärtigen Thüringer Rechtslage zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 einzuhaltenden Vorschriften zu Hygiene und Sicherstellungen.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, 05.03.2021



**Keller**  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.